



Massen-Niederlausitz, den 22. Dezember 2017

26. Jahrgang 2017

Ausgabe Nr. 12

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:

- Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,64 € je m³.
- Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 4,73 € je m³.“

b. § 4 Absatz 8 Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 7,14 € je m³.“

c. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:

- für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,11 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,

- für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 33,06 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“

d. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,30 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 36,76 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Luckau, den 06.12.2017

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 06.12.2017

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers